

Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Selfkant vom 6.11.2025

I. Zuständigkeit des Gemeinderates

§ 1

(1) Der Rat der Gemeinde ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Rat der Gemeinde entscheidet

a) in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen er die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Fachausschüsse oder den Bürgermeister übertragen hat.

b) in allen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung sind, oder die eine erhebliche finanzielle Belastung zur Folge haben.

(3) Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen. Der Gemeinderat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

(4) Im Einzelfall kann der Gemeinderat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mehr tagt.

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung aus dem Gesetz oder durch den Gemeinderat ergibt.

(2) Sie entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates übertragen ist.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches - auch innerhalb der ihnen vom Gemeinderat übertragenen Zuständigkeit - die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Gemeinderates einer solchen Regelung nicht im Wege stehen.

Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen.

§ 3

Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss (§ 4)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (§ 5)
3. Wahlprüfungsausschuss (§ 6)
4. Ausschuss für Gemeindeentwicklung (§7)
5. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (§ 8)
6. Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur (§ 9)

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 18 Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen oder eine Vertretungsregelung zu treffen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister; vom Ausschuss ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Angelegenheiten des Gemeinderates und der Ausschüsse,
- b) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) Stellenplan
- d) Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen und Jugendschöffen
- e) Wahl der Schiedsmänner und Ihrer Vertreter
- f) der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung
- g) die Zustimmung gem. § 83 GO NW zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab 10.000 € je Einzelfall.

2. über die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen und

3. über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 € je Einzelfall.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss erledigt die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW entsprechend der in § 6 der Hauptsatzung getroffenen Regelung.

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zu gegebener Zeit parlamentarische Arbeitskreise zu begrenzten Aufgaben einzurichten.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 11 Ratsmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen oder eine andere Vertretungsregelung zu treffen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses einschl. Anhang und Lagebericht.

§ 6

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 11 Ratsmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.

(2) Dem Ausschuss obliegen die Vorprüfung der gegen die Wahl des Gemeinderates erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

(3) Der Ausschuss unterbreitet dem Gemeinderat einen Vorschlag über den von ihm im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

§ 7

Ausschuss für Gemeindeentwicklung

(1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung besteht aus 10 Ratsmitgliedern und 7 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen oder eine andere Vertretungsregelung zu treffen.

(2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung berät über

a) Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsförderung

b) über die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen,

- c) über die Einrichtung und Förderung des Büchereiwesens im Gemeindegebiet,
- d) über die Angelegenheiten der Heimatpflege sowie über das Museums- und Archivwesen,
- e) Angelegenheiten der Partnerschaft der Gemeinde Selfkant mit anderen Kommunen,
- f) Angelegenheiten der Tourismusförderung und Naherholung,
- g) Angelegenheiten der euregionalen Zusammenarbeit,
- h) Handel und Nahversorgung,
- i) strategische Planungen (Umweltschutz, Wärmeplanung, Starkregen),
- j) Leitlinien EGS .

(3) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung entscheidet

- 1. über allgemeine Grundsätze, nach denen die Vereine bezuschusst werden sollen
- 2. über die Gewährung von Einzelzuschüssen an Vereine, sofern Mittel im Haushalt bereitgestellt sind,
- 3. über die Vergabe von Aufträgen - ausgenommen bauliche Maßnahmen - aus seinem Geschäftsbereich bis zu 30.000 €, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht vom Bürgermeister zu vergeben ist.

§ 8

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

(1) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss besteht aus 11 Ratsmitgliedern und 4 sachkundigen Bürgern. Für jedes Ausschussmitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen oder eine andere Vertretungsregelung zu treffen.

(2) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss berät

a) über Planungsangelegenheiten (Bauleitplanung, Landesplanung, Verkehrsplanung usw.)

b) über folgende Hoch- und Tiefbauangelegenheiten

- ba) Planung und Bau kommunaler Gebäude,
- bb) Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Durchlässen,
- bc) Planung und Bau von Entwässerungsanlagen
- bd) Planung und Ausbau von Wasserläufen

- be) Planung und Bau von Park- und Grünanlagen und kommunalen Friedhöfen
 - c) über Wegewidmungen und Wegeeinziehungen
 - d) die Behandlung von Grundsatzfragen des Umweltschutzes,
 - e) die Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit in Fragen des Umweltschutzes mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern,
 - g) Luftreinhaltung und Klima,
 - h) Schutz von Biotopen und Naturdenkmälern,
 - i) Erhaltung und Pflege von Fluss- und Ufergebieten,
 - j) Sicherung und Vermehrung des Baumbestandes, kommunale Forsten,
 - k) Lärmschutz.
 - l) Maßnahmen in den Bereichen Luft-, Boden-, Wasser-, Lärmschutz und Abfallwirtschaft und gibt Empfehlungen an die zuständigen Fachausschüsse bzw. den Gemeinderat weiter
 - m) Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 1. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung. Unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 GO NW sind hiervon ausgeschlossen.
 - n) über die Erteilung des Einvernehmens in Baugenehmigungsverfahren, soweit hierdurch Änderungen des Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes erforderlich werden.
- (3) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss entscheidet innerhalb seines Geschäftsbereiches über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister hierfür ermächtigt ist.

§ 9

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

(1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur besteht aus 11 Ratsmitgliedern und 4 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen oder eine andere Vertretungsregelung zu treffen.

Beratend nehmen in Schulangelegenheiten weiter je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter ständiger Vertreter sowie bei Bedarf je ein(e) Vertreter(in) der Schulformen, der in der Trägerschaft der Gemeinde Selbstständigen Schulen an den Sitzungen teil (§ 85 Schulgesetz).

(2) Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur berät

- a) über die Förderung des Sports der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung und zur Verbesserung der Freizeitgestaltung,
- b) über alle schulischen Angelegenheiten
- c) Maßnahmen zur Förderung der Familie,
- d) Fragen der Gleichberechtigung von Frau und Mann,
- e) Förderung der Arbeit der Jugendgruppen und Jugendvereinigungen;
- f) Förderung von Einrichtungen der Jugendpflege und Jugendbetreuung,
- g) Jugendschutz einschließlich des Suchtproblems in allen Bereichen,
- h) Förderung von Elterninitiativen,
- i) Neubau von Kinderspiel- und Bolzplätzen,
- j) Zielplanung für Kindergärten und Kindertagesstätten in öffentlicher und freier Trägerschaft,
- k) Maßnahmen zur Errichtung und Förderung von Altenwohnungen und Altenheimen,
- l) Fragen der Altenbetreuung,
- m) kommunale Fragen der Versehrten und Behinderten,
- n) Fragen der Betreuung und Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler,
- o) Fragen der Betreuung von Asylbewerbern,
- p) Fragen zur Interessenwahrung der EU-Bürger und ausländischer Einwohner,
- q) Fragen der Betreuung sonstiger sozialer Randgruppen,
- r) über die allgemeine Förderung des Sports in Schulen.

(3) Der Ausschuss für Bildung, Schule, Soziales, Sport, Vereine und Kultur hat das Vorschlagsrecht an den Gemeinderat bei der Anstellung, Beförderung und Versetzung von

Leitern/Leiterinnen oder stellvertretenden Leitern/Leiterinnen an den Schulen nach § 21 a) Schulverwaltungsgesetz.

(4) Der Ausschuss für Bildung, Schule, Soziales, Sport, Vereine und Kultur entscheidet innerhalb seines Geschäftsbereiches über Auftragsvergaben - ausgenommen bauliche Maßnahmen - bis zur Höhe von 30.000 € in äußeren Schulangelegenheiten (Lernmittelfreiheit, Schülerfahrverkehr, Schuleinrichtung usw.), soweit Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

III. Zuständigkeiten des Bürgermeisters

§ 10

(1) Der Bürgermeister erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Als solche gelten grundsätzlich alle Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigen lassen. Dem Bürgermeister obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Bürgermeister wird im Übrigen ermächtigt:

a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlicheren Tätigkeit vorliegt. Gegen seine Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den der Gemeinderat befindet,

b) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,

c) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt. Die Befugnis, im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, Rechtsstreitigkeiten usw. zu führen, wird hierdurch nicht berührt,

d) über den Rahmen des § 41 Abs. 3 GO hinausgehende Aufträge aus dem Bereich des gesamten Haushalts bis zu 20.000 € zu vergeben, sowie einen oder mehrere Zusatzaufträge bis zum Umfang von insgesamt 20.000 € zu erteilen, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder im Einzelfall der Gemeinderat oder der ermächtigte Ausschuss die Ausgabe beschlossen hat. Über die Vergabe von Zusatzaufträgen ist der zuständige Ausschuss zu unterrichten,

e) bei Baumaßnahmen Aufträge bis zur beschlossenen Bausumme zu erteilen, soweit Haushaltsmittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder im Einzelfall der Gemeinderat oder der ermächtigte Ausschuss die Ausgabe beschlossen hat. Die Fraktionsvorsitzenden sind über die Höhe der Ausgaben jedes erteilten Auftrages über 20.000 € zu unterrichten.

f) über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 83 GO NW ohne vorherige Zustimmung des Rates bis 10.000 € je Einzelfall zu leisten;

g) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,

h) die Entscheidung über Verträge und Grundstücksangelegenheiten bis zu 15.000 € zu treffen,

i) 1. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 € für die Dauer von bis zu 3 Jahren,

2. die Niederschlagung von Forderungen bis zu Beträgen von 5.000 €,

3. den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 2.500 € zu entscheiden.

j) Dienstreisen der Gemeindevertreter zu genehmigen

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 6.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Selfkant außer Kraft.

Selfkant, den 6.11.2025

Der Bürgermeister

Küsters